



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I/40 öffentlich	2021/106	05.06.2021

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Bildungs-, Generationen- und Sozialaus- schuss	15.06.2021				
Gemeinderat	01.07.2021				

Offene Ganztagsgrundschulen und Acht-bis-Eins-Betreuung

- Anregung gemäß § 24 GO NRW
- Angebote in der Acht-bis-Eins-Betreuung
- Änderung der Satzung

Beschlussvorschlag:

1. Ab dem Schuljahr 2021/2022 wird für die Schülerinnen und Schüler der Franz-von-Assisi-Grundschule unter der Trägerschaft des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf in den Räumlichkeiten der Franz-von-Assisi-Grundschule eine Acht-bis-Eins-Betreuung angeboten.
2. Ab dem Schuljahr 2021/2022 wird im Rahmen der Acht-bis-Eins-Betreuung an den beiden Grundschulen grundsätzlich eine Ferienbetreuung angeboten. Die hierfür zusätzlich zu zahlenden Beiträge ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule sowie „Acht-bis-Eins-Betreuung“ in der Gemeinde Ostbevern.
3. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule sowie „Acht-bis-Eins-Betreuung“ in der Gemeinde Ostbevern wird in der dieser Sitzungsvorlage beigefügten Fassung (Anlage 4) beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Beim Produkt 03.01.04 „Offene Ganztagsgrundschule, Ganztägige Förder- und Betreuungsangebote“ sind für alle Betreuungsangebote (OGS, Acht-bis-Eins-Betreuung, Nachmittagsbetreuung JAS) für das Haushaltsjahr 2021 folgende Beträge veranschlagt:

- Zuweisungen des Landes NRW	199.000 €
- Elternbeiträge	128.000 €
- Zuschüsse an die Träger	290.000 €
- Gebäudeunterhaltung (einschl. Reinigung)	48.000 €
- Abschreibungen	32.000 €

In Abhängigkeit von den jeweils angemeldeten Schülerinnen und Schülern sowie den festzusetzenden Elternbeiträgen ergeben sich in den einzelnen Schuljahren unterschiedliche Aufwendungen und Erstattungen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:**A. Ausgangslage**

Die im März 2021 durchgeführten Anmeldungen zu den außerschulischen Betreuungsangeboten an den Grundschulen für das kommende Schuljahr führten zu folgendem (vorläufigem) Ergebnis:

- Für die OGS der Ambrosius-Grundschule wurden 68 Schülerinnen und Schüler angemeldet.
- Für die OGS der Franz-von-Assisi-Grundschule wurden 44 Schülerinnen und Schüler angemeldet.
- Für die Acht-bis-Eins-Betreuung wurden insgesamt 49 Schülerinnen und Schüler angemeldet, davon 23 Schülerinnen und Schüler der Ambrosius-Grundschule und 26 Schülerinnen und Schüler der Franz-von-Assisi-Grundschule.

Die erfolgten Anmeldungen an den Offenen Ganztagsgrundschulen führen nicht zu zusätzlichem Raumbedarf. Es verbleibt bei drei Gruppen an der Ambrosius-Grundschule und zwei Gruppen an der Franz-von-Assisi-Grundschule.

Im jetzigen Schuljahr werden in der Acht-bis-Eins-Betreuung aktuell rd. 30 Schülerinnen und Schüler betreut. Die Betreuung erfolgt für die Kinder beider Grundschulen grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Ambrosius-Grundschule durch Innosozial, Träger der OGS an der Ambrosius-Grundschule. Aufgrund der einzuhaltenden Hygienevorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden derzeit die Kinder der Franz-von-Assisi-Grundschule in Räumlichkeiten dieser Schule betreut.

Die gestiegenen Anmeldezahlen führen zum kommenden Schuljahr insgesamt zu einem zusätzlichen Personal- sowie Raumbedarf.

Für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (gestaffelte) Elternbeiträge erhoben. Die Verwaltung hat in der Sitzung des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses am 29. April 2021 darauf hingewiesen, dass aufgrund von veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, aber auch hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Anpassung der Beitragssätze eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule sowie „Acht-bis-Eins-Betreuung“ erforderlich sein wird.

In der Sitzung wurde die Verwaltung hinsichtlich der Überprüfung der Satzung der Elternbeiträge für die Acht-bis-Eins-Betreuung beauftragt, eine Umfrage bezüglich der Leistungen und Elternbeiträge in anderen Kommunen des Kreises Warendorf durchzuführen.

Die Ergebnisse dieser Umfrage sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

B. Acht-bis-Eins-Betreuung an der Franz-von-Assisi-Grundschule

Wunsch der Franz-von-Assisi-Schule ist es seit längerer Zeit, dass die für die Acht-bis-Eins-Betreuung angemeldeten Kinder ihrer Schule auch in den Räumlichkeiten der Franz-von-Assisi-Grundschule und dann auch vom Personal des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e. V., Träger der OGS, betreut werden. Da rund die Hälfte der für das Schuljahr 2021/2022 angemeldeten Kinder Schülerinnen und Schüler der Franz-von-Assisi-Schule sind, unterstützt die Verwaltung diesen Wunsch. Aufgrund der mit den Grundschulleitungen und den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote geführten Gespräche schlägt die Verwaltung vor, dass ab dem Schuljahr 2021/2022 für die Schülerinnen und Schüler der Franz-von-Assisi-Grundschule unter der Trägerschaft des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e. V. in den Räumlichkeiten der Franz-von-Assisi-Grundschule eine Acht-bis-Eins-Betreuung angeboten wird.

Die Schulleitung der Franz-von-Assisi-Schule weist darauf hin, dass für eine Übergangszeit Räumlichkeiten in der Schule für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden könnten. Solange räumlich noch nicht ein eigenes Angebot vorgehalten werden kann, empfiehlt der künftige Träger, dass die Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler 35 nicht übersteigen sollte.

C. Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW

Mit Schreiben vom 26.04.2021 wenden sich vier Eltern mit einer Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW an den Rat der Gemeinde Ostbevern und beantragen eine Anpassung der Gebührenordnung und der angebotenen Leistungen für die Acht-bis-Eins-Betreuung auf das Niveau anderer Kommunen im Kreisgebiet. Das Schreiben ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigelegt.

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern hat der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, die Beratung dieser Anregung im Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss zu führen, da in diesem Gremium auch die Vertreter der gemeindlichen Schulen als beratende Mitglieder mitwirken dürfen.

Der Verwaltung liegt das Schreiben eines weiteren Elternpaares vor, welches ebenso eine Erweiterung des Angebotes der Acht-bis-Eins-Betreuung in den Ferien sowie die Überprüfung der zu zahlenden Beträge anregt.

1. Rechtliche Grundlagen und Einordnung

Gemäß § 9 Schulgesetz NRW können an Schulen außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen. Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsgrundschule).

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich und der Sekundarstufe von Dezember 2010 konkretisiert die gesetzliche Regelung wie folgt:

- In einer offenen Ganztagsgrundschule (OGS) im Primarbereich nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten. Der Zeitrahmen der OGS erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Hausaufgabenbetreuung wird in das Gesamtkonzept integriert. In der OGS kann der Schulträger ab dem 01.08.2021 Elternbeiträge bis zur Höhe von 209 € pro Monat/Kind erheben. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen können auch Ermäßigungen für Geschwisterkinder vorgesehen werden.
- Zu den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten gehört im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“. An diesem Angebot nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich. Der Zeitrahmen in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen. Die Erhebung der Elternbeiträge kann sich an der OGS orientieren.
- In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, ggf. als schulübergreifendes Ferienangebot.

2. Ermittlung der Beiträge für die Acht-bis-Eins-Betreuung

Die Satzung der Gemeinde Ostbevern über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule sowie „Acht-bis-Eins-Betreuung“ wurde letztmalig im Jahr 2015 angepasst. Die derzeit erhobenen Elternbeiträge können § 4 der beigefügten Anlage 3 (Neufassung der Satzung – Gegenüberstellung der Änderungen) bzw. auch Buchstabe D. dieser Sitzungsvorlage entnommen werden. Sie belaufen sich auf rd. der Hälfte der Beiträge für die OGS.

Künftig soll in beiden Grundschulen die Acht-bis-Eins-Betreuung angeboten werden. Gegenüber dem jetzigen Schuljahr ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf, da insgesamt mehr Kinder an zwei Standorten zu betreuen sein werden. Die Träger der außerunterrichtlichen Angebote kalkulieren die Personal- und Sachaufwendungen mit insgesamt rd. 44.000 €/Jahr.

Das Land NRW gewährt für die Durchführung dieses außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 15.000 €. Insofern ergibt sich ein Differenzbetrag in Höhe von rd. 30.000 €, der durch Elternbeiträge zu decken ist.

Eine erste Einschätzung der Verwaltung anhand der eingereichten Einkommensnachweise der Erziehungsberechtigten ergibt unter Zugrundelegung der bisherigen Beitragssätze für das kommende Schuljahr Elternbeiträge in Höhe von rd. 36.000 €, so dass eine Verringerung der Elternbeiträge ab dem Schuljahr 2021/2022 denkbar wäre.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Elternbeiträge können § 4 der Anlage 3 (Neufassung der Satzung – Gegenüberstellung der Änderungen) entnommen werden. Demnach würden sie rd. ein Drittel der Beiträge für die OGS betragen und damit auch das Verhältnis des unterschiedlichen Betreuungsumfanges widerspiegeln.

3. Ferienbetreuung im Rahmen der Acht-bis-Eins-Betreuung

Die von der Verwaltung mit den Schulleitungen, den Leitungen und den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote geführten Gespräche zeigen eine grundsätzliche Skepsis, das Angebot der Acht-bis-Eins-Betreuung durch eine Ausweitung der Betreuung in den Ferien quantitativ zu stärken. Es besteht die Sorge, dass ggf. Eltern, die bisher die OGS gebucht haben, künftig die Acht-bis-Eins-Betreuung für ihr Kind nutzen möchten. Dieses hätte nicht nur zur Folge, dass die Träger sowohl personell als auch räumlich an ihre Grenzen stoßen und ggf. sogar Absagen erteilt werden müssten. Ebenso würden dann auch die Zuschüsse des Landes für die OGS in Höhe von rd. 950 €/Kind/Jahr vermindert und eine im Bereich der OGS derzeit verlässliche Finanzierung unsicherer machen.

Im Übrigen verweisen die Gesprächsteilnehmer auf die Spielstadt, die in den ersten Wochen der Sommerferien eine Betreuung für die 7 bis 11-Jährigen ermöglicht.

Trotz dieser Skepsis sind beide Träger der außerunterrichtlichen Angebote bereit, ab dem Schuljahr 2021/2022, ggf. jedoch zunächst versuchsweise für ein Jahr, eine Ferienbetreuung unter den nachfolgenden Bedingungen anzubieten:

- Eine Anmeldung in den Ferien ist grundsätzlich nur wochenweise möglich. Zur Auswahl stehen eine Woche in der zweiten Hälfte der Sommerferien sowie eine Woche in den Oster- oder Herbstferien.
- In den Ferien ist eine Betreuung grundsätzlich auch bis 16.00 Uhr möglich.
- Die Träger der außerunterrichtlichen Angebote entscheiden jeweils in Abhängigkeit von der Anzahl der angemeldeten Kinder, ob ein eigenständiges Angebot für die Kinder der Acht-bis-Eins-Betreuung gemacht wird, die Kinder gemeinsam mit den Kindern der OGS betreut werden oder eine gemeinsame grundschulübergreifende Betreuung erfolgt.

- An Brückentagen erfolgt – wie auch in der OGS – grundsätzlich keine Betreuung.
- Die Kosten belaufen sich auf 50 €/Woche, ggf. zuzüglich Kosten für die Mittagsverpflegung.

D. Elternbeiträge für die OGS

Mit den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote sind Kooperationsverträge geschlossen worden. Hiernach gewährt die Gemeinde den Trägern für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule, und damit zur Finanzierung der Personal- und sonstigen Aufwendungen, Zuschüsse in Abhängigkeit von der Anzahl der Gruppen, der Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Eine Refinanzierung erfolgt einerseits durch Landeszuwendungen entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich und andererseits durch einen kommunalen Finanzierungsbeitrag, der durch Elternbeiträge refinanziert wird.

Entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu den gebundenen und offenen Ganztagsgrundschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich und der Sekundarstufe I kann der Schulträger in offenen Ganztagschulen ab dem 01.08.2020 Elternbeiträge bis zur Höhe von 203 € pro Monat und Kind erheben. Ab dem 01.08.2021 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 %. Demzufolge ist ab dem kommenden Schuljahr ein Höchstbetrag in Höhe von 209 € zulässig.

Die Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule gibt es seit dem Schuljahr 2006/2007. Die Elternbeiträge wurden in dieser Zeit einmalig, und zwar ab dem Schuljahr 2015/2016, wie folgt angepasst:

Jahreseinkommen	bis zum Schuljahr 2014/2015	ab dem Schuljahr 2015/2016
bis 12.000 €	12,00 €	15,00 €
bis 24.000 €	25,00 €	30,00 €
bis 36.000 €	50,00 €	60,00 €
bis 48.000 €	75,00 €	90,00 €
bis 60.000 €	100,00 €	120,00 €
über 60.000 €	150,00 €	170,00 €

Die Verwaltung schlägt vor, die Beitragsstaffelung bei den einzelnen Jahreseinkommen bis zu 60.000 € beizubehalten. Bei einem Jahreseinkommen bis 72.000 € wird ein Elternbeitrag von 160,00 € und bei einem Jahreseinkommen über 72.000 € ein Elternbeitrag von 200,00 € vorgeschlagen. Im Ergebnis würde eine zusätzliche Beitragsstufe eingeführt, die knapp unterhalb des Höchstbeitrages liegt. Die – nach dem Runderlass mögliche – automatische Dynamisierung wird seitens der Verwaltung für die kommenden Schuljahre nicht vorgeschlagen.

Die somit von der Verwaltung vorgeschlagene Staffelung ab dem Schuljahr 2021/2022 kann § 4 der beigefügten Anlage 3 (Neufassung der Satzung – Gegenüberstellung der Änderungen) entnommen werden.

E. Satzungsänderung

Die vorstehend beschriebenen Änderungen sind in der dieser Sitzungsvorlage als Anlage 4 beigefügten Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule sowie „Acht-bis-Eins-Betreuung“ in der Gemeinde Ostbevern ebenso eingearbeitet wie redaktionelle und rechtlich erforderliche Anpassungen.

In der Anlage 3 ist die derzeitige Fassung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Neufassung gegenübergestellt.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
